

Viehvertritt im Uferbereich von Gewässern

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeindeverwaltung auf das nachstehend abgedruckte Merkblatt der Wasserbehörde des Landrates des Lahn-Dill-Kreises hin.

Merkblatt

zur Benutzung von oberirdischen Gewässern im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 23 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Hess. Wassergesetz (HWG) zum Tränken von Vieh

Das Wasserhaushaltsgesetz gestattet in § 23, dass jedermann oberirdische Gewässer in einem Rahmen benutzen kann, wie dies durch Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen.

Für das Land Hessen wurde der Gemeingebrauch in § 32 HWG geregelt. Hiernach ist grundsätzlich die Nutzung von oberirdischen Gewässern zum Tränken von Vieh gestattet.

Das Tränken von Vieh wird zum Teil auch in der Form durchgeführt, dass ein Gewässer zusammen mit der Weide eingezäunt wird, so dass das Weidevieh von den angrenzenden Grundstücken an das Gewässer gelangen kann. Diese Art der Ausübung des Gemeingebrauchs hat jedoch zur Folge, dass das Gewässerbett und die Uferbereiche je nach Umfang der Beweidung mehr oder weniger stark durch Viehvertritt beschädigt werden.

Diese Schädigung kann jedoch aus wasserrechtlicher Sicht nicht akzeptiert werden, da die Uferbereiche einen schützenswerten Lebensraum für Kleinlebewesen darstellen und darüber der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer und der Sicherung des Wasserabflusses dienen.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist es daher erforderlich, eine Regelung für die Ausübung des Gemeingebrauchs „Tränken von Vieh“ zu schaffen:

Das Gewässer ist im Falle einer Beweidung der angrenzenden Grundstücke **vollständig auszuzäunen**, so dass das Weidevieh nicht an das Gewässer gelangen kann. Die Einzäunung sollte hierzu in einem Abstand von ca. 1,5 m bis 2,0 m von der Böschungsoberkante erfolgen.

Das Tränken des Viehs sollte durch Selbsttränken erfolgen oder durch Wannen, die über einen Schlauch im Gewässer gespeist werden (Zulauf in freiem Fall, der Einsatz von Pumpen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis).

In den Fällen, in denen das Tränken von Vieh durch das Einzäunen eines Gewässers erfolgt, wird seitens der Wasserbehörde gefordert, dass eine Änderung dieser Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt. Dies kann je nach Fall in einem kostenpflichtigen Verfahren enden.

Im Interesse des Umweltschutzes werden die Betroffenen hiermit gebeten, die vorstehende Regelung hinsichtlich der Benutzung eines Gewässers zum Tränken von Vieh zu beachten und, wenn noch nicht geschehen, in die Praxis umzusetzen.

Die Wasserbehörde steht während der Bürozeiten unter den Telefonnummern 06441/407-0 gerne für Rückfragen zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang möchten die Gemeinde alle Landwirte bzw. Viehhalter darauf hinweisen, dass die Nichtbeachtung der vorgenannten Hinweise zukünftig zur anteiligen Heranziehung zu den Kosten der Grabenräumung führen wird.